GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.2 - Si.

Vorlage 33 /XII.L.	
Datum:	26.11.2025

An den

Betriebsausschuss	**Sitzungstag:**	02.12.2025
Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	09.12.2025
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	16.12.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Gebührenbedarfsberechnung für den Eigenbetrieb Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2026

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja Gebührenbedarfsberechnung 2026
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt für das Wirtschaftsjahr 2026 auf der Grundlage von § 10 Abs. 5 EigVO NRW eine Eigenkapitalverzinsung im Eigenbetrieb Abwasser in Höhe von 1,0 %.

2. Der Gemeinderat beschließt zudem auf der Grundlage der beigefügten Gebührenkalkulation mit dem Wirtschaftsplan 2026 zum 01.01.2026 nachstehende Gebührenfestsetzungen:
 a) Die Schmutzwassergebühr wird um 0,55 € auf 5,25 €/m³ Frischwasserbezug erhöht.
 b) Die Niederschlagswassergebühr bleibt unverändert bei nachstehender Staffelung:

1	bis	150 qm	35,00 €/Jahr
151	bis	300 qm	70,00 €/Jahr
301	bis	600 qm	140,00 €/Jahr
601	bis	900 qm	210,00 €/Jahr
901	bis	1.200 qm	280,00 €/Jahr
1.201	bis	1.500 qm	350,00 €/Jahr
> 1.500			je 0,23 €/qm

3. Zudem beschließt der Rat der Gemeinde Nettersheim auf der Grundlage des Anhangs zur Gebührenkalkulation für den Eigenbetrieb Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2026 für die Straßenentwässerung der Straßenbaulastträger innerhalb des Gemeindegebietes die Gebühren ebenfalls unverändert bei nachstehenden Sätzen zu belassen:

 a) Straßenentwässerungsanteil Gemeindestraßen (Kategorie 1) 0,92 €/m²
 b) Straßenentwässerungsanteil überörtlich 1,38 €/m²

Begründung:

Die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2026 zeigt, dass auf der Basis des vorgelegten Wirtschaftsplanentwurfes 2026 und unter Berücksichtigung einer Eigenkapitalverzinsung von 1,0 % bei Zugrundelegung einer Verbrauchsmenge von 327.500 m³ die derzeitige Verbrauchsgebühr von 4,70 €/cbm Frischwasserbezug nicht weiter auskömmlich ist und zum 01.01.2026 eine Erhöhung um 0,55 € / m³ vorgenommen werden muss.

Die Abwassermengen und die daraus resultierenden Kanalvollanschlussgebühren wurden an die aktuelle Einwohnerentwicklung unter Berücksichtigung des Wegfalls der Puffereinrichtung des Landes zur Flüchtlingsunterbringung in der ehemaligen Eifelhöhenklinik in Marmagen zum 30.04.2025 angepasst und damit für das Wirtschaftsjahr 2026 auf rd. 327.500 m³ geschätzt (Hinweis: die Schmutzwassermenge für die Flüchtlingseinrichtung lag im Wirtschaftsjahr 2024 bei über 37.000 m³).

Aufwandsseitig wurden die Stromkosten auf der Grundlage des neuen Stromlieferungsvertrages mit der e-regio ab 01.01.2026 gesenkt. Bei den Transferaufwendungen an die Umlageverbände (WVER und Erftverband) wurden auf der Grundlage deren aktuellen Haushaltsplanungen entsprechende Erhöhungen berücksichtigt.
Die Personalkosten berücksichtigen die anteiligen Personalkosten unter Berücksichtigung der beschlossenen Tarifsteigerung, wobei ertragsseitig hiervon anteilig im Rahmen der Investitionstätigkeit die Aktivierung von Eigenleistungen berücksichtigt wurde.
Im Rahmen der Fertigstellung von Erschließungsmaßnahmen und der entsprechenden Aktivierung des neu geschaffenen Anlagevermögens ist zudem eine Steigerung der jährlichen Abschreibungssummen zu berücksichtigen. Die Zinsaufwendungen berücksichtigen die Notwendigkeit eines steigenden Kassenkreditbedarfs zwecks Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes und die Erforderlichkeit der Aufnahme neuer langfristiger Darlehen im Rahmen der Investitionstätigkeit. Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der aktuellen Entwicklung des Zinsmarktes, wobei erschwerend hinzukommt, dass die Höhe des Zinssatzes bei der Aufnahme von Neukrediten Marktschwankungen unterliegt.
Das im Wirtschaftsplan geplante Zinsaufkommen für die Neuaufnahme von Krediten unterliegt somit einer grundsätzlichen Planungsunsicherheit und damit verbunden einem erheblichen Risiko. Zudem wird auch über den mittelfristigen Planungszeitraum nicht die Möglichkeit gesehen, die eigentlich nur zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten gedachten Liquiditätskredite dauerhaft tilgen zu können. Für die Sicherstellung der unterjährigen Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes wird eine Kreditermächtigung für Liquiditätskredite in Höhe von bis zu 4.000.000,00 € eingeplant. Die Höhe des aktuell aufgenommenen Liquiditätskredits beträgt 2.900.000,00 €. Im Rahmen der Investitionstätigkeit zeigt sich ein Fremdfinanzierungsbedarf von rd. 3 Mio. €.

Mit dem Erlass des Wirtschaftsplans ist auch über die Höhe der Eigenkapitalverzinsung zu entscheiden.
Der nach aktueller Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Nominalzinssatz für das Kalenderjahr 2026 beträgt 2,7600 % (Vj.:2,9034%).
Datengrundlage für die Festlegung ist der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten; dieser resultiert aus einer dreißig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll (hier: 1995 bis 2024).
Bis zum Jahre 2022 wurde eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2% berücksichtigt, mit den Wirtschaftsplänen 2023 und 2024 eine Verzinsung in Höhe von 0,46% festgesetzt und im Wirtschaftsplan 2025 in Höhe von 1,0% festgesetzt.
Mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2026 wird für die kurz- und mittelfristige Finanzplanung eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 1,0 % und für die Folgejahre 2027 bis 2029 in Höhe von 2,0 % berücksichtigt.

Die Niederschlagswassergebühr zeigt sich auf der Grundlage des Wirtschaftsplans als weiterhin auskömmlich, so dass keine Anpassung erforderlich ist.
Da diese auch Bezugsgröße für den Straßenentwässerungsanteil bei Gemeindestraßen und überörtlichen Straßen ist, bedarf es auch hier keiner Anpassung.
Die mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung des Eigenbetriebes Abwasser bis zum Jahr 2029 zeigt, dass bei dem erwarteten Verlauf und unter Berücksichtigung der anstehenden Investitionsmaßnahmen des Abwasserbeseitigungskon-

zeptes, einer damit einhergehenden Notwendigkeit der Inanspruchnahme weiterer Darlehen und steigender Abschreibungssummen auch in den Folgejahren weitere Gebührenerhöhungen voraussichtlich nicht vermeidbar sein werden.

gez. Crump

Bürgermeister